

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. betreffend  
Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

B e r i c h t  
des  
Kommunal - Ausschusses

Der Kommunal - Ausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1987  
über den Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. betreffend  
die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 beraten und folgenden  
Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten wird laut beiliegendem Antrag des  
Abgeordneten Romeder geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Z. 1

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung weicht zumindest in  
Teilen von jener des § 12 Abs. 3 ab. Der Verweis hätte daher  
mißverständlich ausgelegt werden können.

Z. 2

Ähnlich dem § 9 Abs. 2 NÖ GO 1973 soll auch bei der freiwilligen Gemeindetrennung bereits in der Rechtsvorschrift, die die Trennung der Gemeinde verfügt, die Aufteilung des Gemeindevermögens und der Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten auf die neuentstehenden Gemeinden geregelt werden.

Z. 3

Die Gültigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen ist an den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zu messen und darf nicht von einer Volksbefragung abhängig gemacht werden. Es ist aber durchaus zulässig, über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wie z.B. über ein Konzept für die Vermögensaufteilung im Rahmen einer Gemeindetrennung, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zu befragen.

H o f f i n g e r  
Berichterstatter

R o m e d e r  
Obmann